



Benützungsreglement

Waldhütte, Unterstand und Feuerstellen im Lenzhardwald

Zweckbestimmung

Die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald dienen geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Sie stehen Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung.

Verwaltung

Die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald stehen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Niederlenz und werden durch diese verwaltet.

Die Aufsicht über die Waldhütte und die Feuerstellen im Lenzhardwald wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung und den Betrieb wird ein Hüttenwart gewählt.

Eine offene und eine gedeckte Feuerstelle befinden sich bei der Waldhütte. Diese können unter gewissen Bedingungen reserviert werden.

Benützung der Waldhütte

Sofern mit dem Hüttenwart nichts anderes vereinbart ist, steht die Waldhütte den Benützenden von morgens 9.30 Uhr zur Verfügung.

Bei Jugendanlässen ist für die Reservation und Aufsicht eine erwachsene Person zuständig und haftbar.

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützenden mitgebracht und zubereitet werden.

Reinigung

Weder in der Hütte, noch ausserhalb derselben, noch im umgebenden Wald dürfen Abfälle irgendwelcher Art hinterlassen werden. Die Benützenden werden angewiesen, die Abfälle mit nach Hause zu nehmen oder in die Abfallbehälter (1 Klein-Container, grün für Glas; 1 Klein-Container für PET gelb; 1 Klein-Container für Aludosen gelb; 1 Abfalleimer für brennbaren Abfall) zu entsorgen. Beim Abwaschen von Geschirr im Brunnen darf kein Waschmittel verwendet werden.

Ausserordentliche Bemühungen des Hüttenwarts, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt.

Feuerstelle

Das Feuer muss unter Aufsicht ausgehen gelassen werden und nicht mit Wasser gelöscht werden. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Paletten und Abfällen ist verboten. Im Wald gesammeltes Holz darf nur verwendet werden, wenn es vom Umfang und dem Mass her in die Feuerstelle passt. Das Cheminee im gedeckten Unterstand eignet sich baulich nicht für grössere Grilladen wie Spannferkel oder Lamm am Spiess. Solche Sachen dürfen nur im Freien zubereitet werden. Feuer und Grillglut ausserhalb der Feuerstellen sind nur in Feuerschalen erlaubt.

Feuerverbot

Bei grosser Waldbrandgefahr kann die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) ein Feuerverbot erlassen. Diese Verbote gelten jeweils ausdrücklich auch für die bestehenden, eingerichteten Feuerstellen bei Waldhütten. Bei dieser aussergewöhnlichen Situation (allgemein bei behördlichen Auflagen) werden die Mieter der Waldhütte durch die Gemeindekanzlei auf das verfügte Feuerverbot (oder die behördliche Massnahme) hingewiesen und es wird den Mietern die Möglichkeit eingeräumt, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

Brunnen

Der Brunnen liefert bestes Trinkwasser vom Grundwasser Pumpwerk Hard II. Das Wasser aus dem Überlauf versickert wieder im Waldboden. Eine Verwendung von Abwaschmitteln oder ähnlichen Substanzen ist verboten.

Lautsprecher / Verstärker

Das Waldgesetz (AWaG) legt fest, dass die Ruhe im Wald stets gewahrt bleiben muss. Der Betrieb von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist verboten.

Zufahrt / Parkplätze

Der Parkplatz für Motorfahrzeuge befindet sich beim Waldrand an der Herrengasse gegenüber der Klubhütte des Kynologischen Vereins von Niederlenz (maximale Parkdauer 6 h). Der Parkplatz ist nur einige Gehminuten von der Waldhütte entfernt. Nötigenfalls ist der Materialtransport oder das Hinbringen von Gehbehinderten mit zwei Motorfahrzeugen gestattet.

Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Waldhütte, dem Unterstand, den Feuerstellen, dem Brunnen, den Tischen und Bänken und der Umgebung. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert.

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.

Sorgfaltspflicht

Die Benützenden sind verpflichtet, zur Hütte, dem Unterstand und dem Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Das Licht ist auszuschalten und die Tische sind in der Waldhütte zu versorgen.

Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

Reservation und Infrastruktur

Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei Niederlenz, Tel. 062 886 60 30 zu richten. Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt.

An einem Schild an der Hütte ist für Passanten ersichtlich, ob die Hütte reserviert oder frei ist.

Die Hütte verfügt über ein einfaches WC, eine gedeckte und eine offene Feuerstelle mit je einem Grillrost, einem Wasserkessel und Tische und Bänke für ca. 50 Personen (das Aufstellen ist Sache der Mieter). Die Hütte verfügt über keinen Stromanschluss. Ein Solarpanel speist eine einfache Notbeleuchtung. Trinkwasser kann am Brunnen bezogen werden.

Ein Feuerlöscher und ein Beil befinden sich im Hauptraum der Hütte. Beide müssen nach der Benutzung wieder eingeräumt werden. Bei Verlust einer dieser Gegenstände wird dem Mieter der Betrag für die Ersetzung in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Reservation ist der Schlüssel für die Hütte und für die Toilette per Telefon über den zuständigen Hüttenwart anzufordern. Dieser gibt den 8-stelligen Code zur Öffnung des Schlüsselsave bekannt.

Benützunggebühren

Ortsansässige Personen	CHF 40.00	
Auswärtige Personen und Vereine	CHF 60.00	
Ortsansässige Vereine	gratis	Inkl. max. 3 Portionen Holz
Portion Holz	CHF 6.00	max. 3 Portionen pro Vermietung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann Gemeindeschreiber


Rita Eigensatz


Roland Suter



1. Juni 2024